

STATUTEN

des Vereines "VÖSLAUER HANDBALLCLUB" ("VÖSLAUER HC")

1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

- 1.1 Der Verein führt den Namen "VÖSLAUER HANDBALLCLUB" mit der Kurzbezeichnung „VHC“. Mit Beschluss der oder Ermächtigung durch die Generalversammlung kann ein anderer Namen bzw. eine andere Kurzbezeichnung gewählt werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Niederösterreich. Die postalische Zustelladresse entspricht der Anschrift eines gewählten und in Funktion befindlichen Vorstandsmitgliedes, im Zweifel jener der Präsidenten.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz ÖSTERREICH.
- 1.4 Das Wirtschaftsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Kalenderjahres
Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr beschlossen werden.

2 ZWECK DES VEREINES

Der Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt:

- Die Teilnahme an nationalen und internationalen Handballmeisterschaften, insbesondere in Niederösterreich, Österreich und Europa, mit allen Mannschaften sowie das Erreichen von sportlichen Zielen in diesen Meisterschaften.
- Die Ertüchtigung der Spieler und Spielerinnen durch geregeltes und von Fachkräften geführtes Training.

Um den Vereinszweck zu erfüllen, ist der Vorstand berechtigt, Zweigvereine oder Zweigstellen (Sektionen) zu bilden sowie Spielgemeinschaften und sonstige Formen einer Kooperation/Fusion mit anderen Vereinen einzugehen bzw. gemeinsame Organisationsformen zu errichten und zu verwenden.

3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

3.1 Ideelle Mittel, wie insbesondere:

Gesellige Zusammenkünfte, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, Weihnachtsfeiern, Meisterschaftsfeiern, Feste, Trainingslager, Trainingsabende, Meisterschafts- und Freundschaftsspiele im In- und Ausland.

3.2 Materielle Mittel:

Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, vereinseigene Unternehmungen, Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen, Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Sportförderung, Sponsor- und Werbegelder.

4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitglieder des Vereines (Vereinsmitglieder) gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder, sind jene,
 - a.) die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den vom Vorstand für Spieler festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und einen gültigen Mitgliedsausweis (Spielerpass) besitzen
 - b.) für den Verein eine aufrechte Spielgenehmigung besitzen, diese zumindest seit 2 Jahren (bzw. ganzjährige Saisonen) für den Verein ausgeübt haben und einen gültigen Mitgliedsausweis (Spielerpass) besitzen.
 - c.) für den Verein als Trainer tätig sind, eine aufrechte Trainerlizenz haben, diese zumindest seit 2 Jahren (bzw. ganzjährige Saisonen) für den Verein ausgeübt haben und einen gültigen Mitgliedsausweis (Spieler-/Trainerpass) besitzen.
 - d.) Die Mitglieder des Vorstandes und der Beiräte sind auf Funktionsdauer ordentliche Mitglieder.
- 4.2 Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines festgesetzten Mitgliedsbeitrags oder durch nicht unerhebliche Spenden fördern.

5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages unter Anerkennung der jeweils gültigen Vereinsstatuten. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 5.3 Ehrenmitglieder werden aufgrund ihrer besonderen Verdienste um den Verein oder aufgrund deren besonderen Unterstützung des Vereins ernannt. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Mit der Ehrenmitgliedschaft kann eine Ehrenfunktion (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenobmann) verbunden werden.

6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Spielgenehmigung oder Trainertätigkeit für den Verein

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann zum Ende eines jeden Vereinsjahres nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen des Mitgliedes erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber mindestens einen Monat vor dem Ablauf des Vereinsjahres (einlangend) schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.2 Das Vereinsjahr erstreckt sich über den Zeitraum vom 1 Juli bis zum 30.6 des folgenden Kalenderjahres.

Mit Beschluss der Generalversammlung kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr beschlossen werden.

6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

- a) Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung;
- b) Zuwiderhandeln gegen die Vereins- oder Verbandsstatuten;
- c) Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, wie insbesondere der Spieler- bzw. Trainervereinbarungen;
- d) Schädigung des Vereinsansehens.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes kann dieses binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses das vereinsinterne Schiedsgericht anrufen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen die Mitgliederrechte.

6.4 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Die Bestimmungen in Punkt 6.3 betreffend die Anrufung des Schiedsgerichtes sind sinngemäß anzuwenden.

7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zweckgewidmet zu beanspruchen.

7.2 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht stehen allen ordentlichen und Ehrenmitgliedern bzw. deren wirksam bevollmächtigten Vertretern zu, sofern sie zum Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechtes ihren Verpflichtungen (insbesondere Zahlung des Mitgliedsbeitrages) gegenüber dem Verein vollständig nachgekommen sind. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen, volljährigen Personen zu.

7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

8 VEREINSORGANE

8.1 Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (Pkt. 9 und 10)
- b) der Vorstand (Pkt. 11 bis 13)
- c) der Rechnungsprüfer (Pkt. 14)
- d) das Schiedsgericht (Pkt. 15)

- 8.2 Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen zum Zwecke der vereinfachten und beschleunigten Erledigung der Aufgaben regeln.

9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt, wobei diese innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des abgelaufenen Wirtschaftsjahres einzuberufen ist.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, stattzufinden. In den vorgenannten Fällen ist die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen nach dem Einlangen des Antrages beim Vorstand einzuberufen.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 3 Wochen vor Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.4 Anträge zu den Tagesordnungspunkten können nur von ordentlichen Mitgliedern und dem Vorstand gestellt werden und sind mindestens 8 Tage (einlangend) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß nachgekommen sind. Mitglieder, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben, können ihr Stimmrecht nur durch ihren gesetzlichen Vertreter ausüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal ein anderes ordentliches Mitglied vertreten.
- 9.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der 2 Rechnungsprüfer.
- c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- d) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

11 DER VORSTAND

11.1 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten und
- b) dem oder den Vizepräsidenten.

11.2. Als Mitglied des Vorstandes kann jede natürliche und volljährige Person gewählt werden. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 volle Wirtschaftsjahre. Sie endet daher mit der auf die Bestellung folgenden nächsten ordentlichen Generalversammlung, sofern kein vorzeitiger Wechsel (z.B. Abberufung, Rücktritt) erfolgt ist. Auf jeden Fall währt die Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Generalversammlung kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder in den Vorstand entsenden.

11.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

11.4. Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten schriftlich, elektronisch oder mündlich einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident.

11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.6. Umlaufbeschlüsse können gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder verständigt wurden und keiner diesem Verfahren ausdrücklich widersprochen hat.

11.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

11.8. Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident.

11.9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Pkt.11.2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Pkt.11.10) und Rücktritt (Pkt.11.11).

11.10 Die Generalversammlung kann mit qualifizierter Mehrheit (vgl 9.8) den Vorstand oder einzelne Mitglieder mit sofortiger Wirkung abberufen und ihrer Funktion entheben. Diesfalls ist in der gleichen Sitzung auszusprechen, ob die Abberufung mit oder ohne Entlastung erfolgt. Wird der Vorstand oder einzelne Mitglieder nicht entlastet, sind schriftlich die entsprechende Gründe hierfür zu Protokoll zu nehmen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Der neue Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied sind in der gleichen Generalversammlung zu

bestellen, in welcher der bisherige Vorstand, bzw. das Vorstandsmitglied abberufen wurde.

11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Nachfolgende Vorstände haben in diesem Fall die gleiche Restfunktionsperiode wie der im Vorstand verbliebene Vertreter.

11.12 Der Vorstand ist berechtigt, Beiräte einzurichten.

- a.) Beiräte haben, wenn nicht im Folgenden anders bestimmt wird, beratende Funktion zur Unterstützung des Vorstandes bei Ausübung der ihm übertragenen Funktionen. Entscheidungen der Beiräte ergehen in Form von Empfehlungen und begründen keine bindenden Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstandes.
- b.) Der Vorstand ist aber nach entsprechender Beschlussfassung berechtigt, Teile seiner Aufgaben an einen Beirat, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, für einen Zeitraum von nicht mehr als 6 Monaten auszulagern. Die Entscheidungen des Beirats haben sodann bindende Wirkung und sind vom Vorstand umzusetzen, sofern das nicht wirtschaftliche oder rechtliche Interessen des Vereins gefährden würde. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass diese Entscheidungen des Beirats und deren Umsetzung die wirtschaftlichen oder rechtlichen Interessen des Vereins nicht gefährden können.
- c.) Im Zweifel haben Beiräte nur beratende Funktion im Sinne 11.12 a)

12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens.
- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Generalversammlung.
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Anmietung von Büroflächen und Flächen für einen Kantinenbetrieb.
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- Der Erlass einer Disziplinarordnung oder die Verhängung von Disziplinarstrafen.
- Aufnahme und Kündigung bzw. sonstige Freisetzung von Angestellten des Vereines.
- Beaufsichtigung der sportlichen Leitung für Herren, Damen und Jugend.
- Werbung von Mitgliedern, Sponsoren und Förderern.
- Herausgabe von Vereinsnachrichten.
- Presseaussendungen.
- Maßnahmen der Vermarktung und des Außenauftrittes des Vereins.
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge.

- Der Vorstand entscheidet über die Gründung, Aufnahme und den Ausschluss von Zweigvereinen, sowie über die Einrichtung und Auflösung von Zweigstellen (Sektionen). Der Vorstand entscheidet überdies über das Eingehen von Spielgemeinschaften und sonstige Formen der Kooperation/Fusion mit anderen Vereinen sowie die Errichtung und Nutzung gemeinsamer Organisationsformen mit anderen Vereinen.

13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

- 13.1 Der Verein wird nach außen entweder durch den Präsidenten und einem Vizepräsidenten oder durch zwei Vizepräsidenten vertreten.
- a.) Dem Präsidenten oder seinen Vizepräsidenten obliegt die (allgemeine) Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und anderen Instanzen, sowie dritten Personen.
 - b.) Im Innenverhältnis wird der Verein von jedem Vorstandsmitglied gemäß seiner Funktion bzw. seines Aufgabenbereiches vertreten. Dem Präsidenten ist es in diesem Zusammenhang gestattet, seine Vertretungsbefugnis nach innen an den Vizepräsidenten für jede Agenda zeitweilig aber nicht länger als 6 Monate zu übertragen.
- 13.2. Der Verein ist gegenüber Dritten (Behörden, Instanzen, anderen Dritten sei es natürliche oder juristische Personen) immer nur gemeinschaftlich und im Wege der Einhaltung des „4 Augen Prinzips“ vertretungsbefugt. Reine repräsentative Aufgaben oder Vertretungen, die den Verein weder berechtigen noch verpflichten, können aber von jedem Vorstandsmitglied alleine wahrgenommen werden.
- 13.3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen können gemäß nachstehenden Bestimmungen erteilt werden. Die Weitergabe der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes an ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer Spezialvollmacht und für ein konkretes (Rechts) Geschäft ist daher zulässig. Diese Vollmacht genügt in einfacher Schriftform, sofern diese zumindest eigenhändig vom Vertretenen unterschrieben wurde. Auf Grund einer solchen Vollmacht können daher der Präsident oder die Vizepräsidenten den Verein alleine und verbindlich nach außen vertreten.
- 13.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder eines anderen Vorstandsmitgliedes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen.
- 13.5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei seiner Verhinderung der dienstälteste Vizepräsident bzw. bei Verhinderung beider ein allenfalls sonstiges Vorstandsmitglied, wobei diesfalls das älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. Sollten alle nicht verfügbar sein, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte ein ordentliches Mitglied, das dann die Vorsitzführung in dieser Versammlung übernimmt.

14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- 14.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung in materieller als auch formeller Hinsicht sowie die Verwendung der Mittel im Sinne des Vereinszweckes zu prüfen und dem Vorstand hierüber zu berichten. Des Weiteren haben die Rechnungsprüfer der Generalversammlung über die Gebarung der gesamten Funktionsperiode einen Bericht zu erstatten.

- 14.3 Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.4 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen 11.2, 11.9, 11.10 und 11.11 sinngemäß.

15 DAS SCHIEDSGERICHT

- 15.1 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte ein vereinsinternes Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht innerhalb von sechs Monaten ab Einberufung des Schiedsgerichtes beendet, so steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen. Der Antrag auf Einberufung eines Schiedsgerichtes ist an den Vorstand zu richten und dieser hat die Streitparteien binnen 7 Tagen zur Bekanntgabe der Schiedsrichter aufzufordern.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Vorstand diesen zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich oder elektronisch namhaft macht. Die nominierten Schiedsrichter wählen binnen 7 Tagen einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Streitparteien innerhalb von 7 Tagen auf keinen Vorsitzenden einigen, so ist der Präsident bzw. in Verhinderung seiner Person der Vizepräsident Vorsitzender des Schiedsgerichts.
- 15.3 Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen innerhalb von 14 Tagen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Schiedsgerichts den Ausschlag. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

16 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- 16.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

17 DATENSCHUTZ

- 17.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes 2000 ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Zwecke, der gesetzlichen Bestimmungen bzw. zur Erfüllung seiner berechtigten Interessen. Die Daten werden sicher verwahrt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es ist für die Datenverarbeitung oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich. In diesem Fall bedient sich der Verein aber nur Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass auch sie die technischen und organisatorischen Anforderungen der DSGVO in Bezug auf die Datenverarbeitung einhalten.

- 17.2 Jedes Mitglied nimmt durch seinen Beitritt zustimmend zur Kenntnis, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beruf, Funktion im Verein und/oder im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.
- 17.3 Die Vereinsmitglieder nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass Aufzeichnungen, etwa in Form von Tonbändern, Filmen oder Bildern über sie gemacht werden können, die einerseits der Sicherheit dienen und andererseits auch für Werbebelege (Marketing, Sales, PR) des Vereins ohne weiteres Entgelt zeitlich und örtlich unbeschränkt und unabhängig von der Dauer der Vereinsmitgliedschaft verwendet werden können.

18 SPRACHLICHE GELEICHBEHANDLUNG

Soweit sich die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Bad Vöslau, 28.02.2020